Mitteilungen des Vorstandes

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl

scolastic grischun

Band (Jahr): 1 (1942)

Heft 4

PDF erstellt am: 17.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Mitteilungen des Vorstandes

Berichte oder Mitteilungen von Vereinen, Sektionen und Kommissionen (Obligatorische Lieder für 1942/43) müssen bis spätestens Mitte August dem Vorstand eingereicht werden.

Die Berichte über die Tätigkeit der Kreis= und Bezirks= konferenzen während des Schuljahres 1941/42 sollen direkt dem Aktuar des Vereins, Herrn Schulinspektor Alb. Spescha, Da= nis, eingesandt werden.

Drei Konferenzen sind uns noch immer die gewünschten Mitteilungen betr. Teuerungszulagen schuldig. (Siehe Schulsblatt Nr. 2 und 3).

Für den Vorstand des BLV. der Präs. Tönjachen.

Präsidenten der Kreiskonferenzen des Bündn. Lehrer-Vereins 1941/42

- 1. Kantonsschule
- 2. Bergell
- 3. Chur
- 4. Rernina
- 5. Churwalden
- 6. Davos=Klosters
- 7. Disentis
- 8. Heinzenberg=Domleschg
- 9. Herrschaft V. Dörfer
- 10. Imboden
- 11. Ilanz
- 12. Lugnez
- 13. Mittelprätigau
- 14. Münstertal
- 15. Moesa
- 16. Oberengadin
- 17. Oberhalbstein
- 18. Obtasna
- 19. Rheinwald
- 20. Safien
- 21. Schams

- Dr. J. Michel, Rektor, Chur
- U. Salis, Vicosoprano
- J. Danuser, S. L., Chur, Loestr.
- B. Raselli, Le Prese
- P. Battaglia, Passugg
- Hans Flury, Sek.=L. Davos=Pl.
- L. Huonder, Segnes
- Joos Hans, Masein
- R. Balzer, Maienfeld
- Th. Dolf, S. L., Tamins
- G. Pfister, Waltensburg
- Halter A., Villa
- H. Wieland, Luzein
- E. Buchli, S. L., Sta. Maria
- G. Perfetta, Soazza
- W. Vital, Zuoz
- B. Platz, Savognin
- A. Arquint, Süs
- R. Thöni, Splügen
- L. Gredig, Neukirch
- Dr. Dolf, Zillis

22. Schanfigg

23. Untertasna=Remüs

24. Unterhalbstein

25. Valendas=Versam

26. Vorderprätigau

J. Perl, Castiel

J. Semadeni, S. L., Schuls

J. Hunger, Mutten

Hans Nold, Arezen

G. Bardill, Schiers

Amtlicher Teil - Parte officiale

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartements Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Regulativ des Kleinen Rates über das Schulturnen

vom 1. April 1942.

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941, Art. 1—21, erlässt der Kleine Rat folgende Verordnung:

I. Ziel

§ 1. Dem Turnunterricht als Leibeserziehung ist alle Sorgsfalt zu schenken.

II. Turnpflicht

- § 2. Der Turnunterricht ist für die Knaben der Primar, und Sekundarschulen sowie der öffentlichen und privaten Schulan, stalten der gleichen Stufen obligatorisch (siehe Lehrplan). Es sind wöchentlich drei Stunden Turnunterricht zu erteilen. Ues berdies sollen Skilaufen, Spiel, und Sportnachmittage, Gelände, Uebungen und Wanderungen den Unterricht ergänzen.
- § 3. Dispensationen vom obligatorischen Turnunterricht sind von den Schulbehörden nur auf Antrag der Schuls oder Bezirkssärzte zu gestatten.
- § 4. Den Schuls und Aufsichtsbehörden wird dringend emps fohlen, das Mädchenturnen in den Schulen einzuführen und